



Heinrich-Mann-Allee 107
14473 Potsdam

Bearb.: Reichenstein

Gesch.Z.: 12.11

Telefon: (03 31) 8 66 - 1218

Fax: (03 31) 8 66 - 1215

Internet: www.brandenburg.de

bernhard.reichenstein@stk.brandenburg.de

Bus / Tram / Zug / S-Bahn
(Haltestelle Hauptbahnhof)

Potsdam, 19.3.2015

**Antrag nach dem Akteneinsichts- und Informationszugangsgesetz (AIG),
UIG, VIG**

Ihr Antrag vom 16.2.2015

Sehr geehrt ,

mit Ihrem Antrag vom 16.2.2015 bitten Sie um Informationen über Richtfunkstrecken der Staatskanzlei Brandenburg.

Zu diesem Antrag ergeht folgender

Bescheid

Ihrem Antrag auf Akteneinsicht/Auskunftserteilung wird stattgegeben.

Begründung

Gemäß § 1 AIG steht Ihnen ein Recht auf Akteneinsicht zu, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen gemäß §§ 4 und 5 AIG entgegenstehen.

Ihre Fragen beantworte ich wie folgt:

1. Welche Dokumente geben Aufschluss über diese Richtfunkstrecken?

Zu jeder Richtfunkstrecke gibt es eine Lizenz der Bundesnetzagentur („Zuteilung von Frequenzen“), in der der Anfangs- und Endpunkt, die Frequenz, die vertikale bzw. horizontale Polarität und das für die Nutzung zugelassene Richtfunkgerät aufgeführt wird.

2. Zu welchem Zweck betreibt die Staatskanzlei Richtfunkstrecken?

Die Staatskanzlei hat aus Mitteln des Konjunkturpakets II Richtfunkstrecken zur Versorgung von Kommunen und Ortsteilen mit Breitbandinternet erworben. Der Betrieb erfolgt über die Firma DNS:NET, Internet Service GmbH, Ostseestraße 111, 10409 Berlin.

3. Stellen diese Richtfunkstrecken primäre Übertragungswege dar oder werden diese lediglich bei Unterbrechung anderer Übertragungswege eingesetzt?

Es handelt sich um primäre Übertragungswege.

4. Mit welcher Übertragungsrate werden diese Richtfunkstrecken betrieben?

Die Übertragungsrate hängt von der jeweilige Frequenzzuteilung ab; Einzelheiten wird auf Nachfrage der Betreiber mitteilen.

5. Auf welchem Gebiet werden durch die Staatskanzlei Richtfunkstrecken betrieben?

Berlin und Brandenburg

6. Ist die Staatskanzlei für den technischen Betrieb dieser Anlagen zuständig? Wenn nein, welches Unternehmen übernimmt den Netzbetrieb?

Nein; siehe Frage 2.

7. Seit wann werden diese Richtfunkstrecken betrieben?

Gesamteinbetriebnahme Oktober 2011

8. Welche Objekte werden mit diesen Richtfunkstrecken vernetzt?

Die Richtfunkstrecken dienen, soweit sie nicht im backbone eingesetzt sind, der Heranführung einer leistungsfähigen Anbindung an einen Internetknoten. Der Empfänger ist stets in der Nähe eines HVT oder eines KVZ. Neben diese KVZs stellt DNS:NET eigene DSL-Knoten-Punkte, die sog. "DSLAMs", auf. Diese Verteiler werden in der Regel mit mindestens 1 GBit/s an das Internet angebunden. Die DNS:NET DSLAMs werden mit dem Telekom-Kupfer-Netz auf der sogenannten "letzten Meile" verbunden. In Abhängigkeit von der tatsächlichen Belastung werden die Richtfunkstrecken später durch Glasfaseranbindungen ersetzt und die Richtfunkstrecken in andere Kommunen und deren Ortsteile in Brandenburg umgesetzt.

9. Gehören diesen Richtfunkstrecken zu einem übergeordnetem Netz, bspw. der Deutschland-Online Infrastruktur (DOI)?

Nein.

10. Welche Standorte verbindet die unterhalb genannte Richtfunkstrecke im Bereich des Ortsteiles Schwankebeck der Gemeinde Panketal? Wofür wird diese Richtfunkstrecke verwandt?

Die Richtfunkstrecken gehören zum backbone.

11. Gibt es eine kartografische Übersicht der Richtfunkstrecken der Staatskanzlei?

Eine aktuelle Übersicht stellt auf Anfrage die Firma DNS:NET zur Verfügung.

Gebührenerhebung

Für diese Auskunftserteilung werden keine Gebühren erhoben.

Hinweis

Nach § 11 Abs. 2 AIG hat jeder das Recht, die Landesbeauftragte für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht anzurufen. Ich weise jedoch ausdrücklich darauf hin, dass zur Änderung des Bescheids nur die Behörde oder ein Gericht befugt ist.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach dessen Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Potsdam, Friedrich-Ebert-Straße 32, 14469 Potsdam, schriftlich, in elektronischer Form oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden.

Falls die Klage schriftlich oder zur Niederschrift erhoben wird, sollen der Klage nebst Anlagen so viele Abschriften beigelegt werden, dass alle Beteiligten eine Ausfertigung erhalten können.

Sollte die Klage in elektronischer Form erhoben werden, sind die elektronischen Dokumente mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen.

Die Klage ist bei der elektronischen Poststelle des Verwaltungsgerichts Potsdam über die auf der Internetseite www.erv.brandenburg.de bezeichneten Kommunikationswege einzureichen. Die rechtlichen Grundlagen hierfür sowie die weiteren technischen Anforderungen sind unter der vorgenannten Internetseite abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Reichenstein